

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 12 15 Tit. 681 02 — Schadensersatzleistungen aus Anlaß der Fluglotsenaktion 1973 —

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II B 2 – Ve 0125 – 5/84 – vom 19. Juni 1984:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Verkehr meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 12 15 Tit. 681 02 – Schadensersatzleistungen aus Anlaß der Fluglotsenaktion 1973 – eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 113 158 000 DM zu leisten.

Der Ausgabe liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Bundesrepublik Deutschland ist vom Bundesgerichtshof mehrfach – erstmals 1977 – gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG dem Grunde nach zur Schadensersatzleistung für die von den Fluglotsen durch die Fluglotsenaktion 1973 verursachten Schäden verurteilt worden.

Mit der Deutschen Lufthansa AG (DLH) hatte der Bund 1975 zunächst ein Stillhalteabkommen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen vergleichbaren Parallelprozeß geschlossen. Nach Zahlung von 50 Mio. DM an die DLH im Januar 1980 haben sich Bund und DLH dann über die Einsetzung eines Schiedsgerichts zur endgültigen gerichtlichen Klärung der Höhe des der DLH aus der Fluglotsenaktion 1973 entstandenen Schadens geeinigt.

Das Schiedsgericht unter Vorsitz des Präsidenten des Bundesgerichtshofs, Prof. Dr. Pfeiffer, hat nunmehr mit Urteil vom 3. Mai 1984, zugestellt am 24. Mai 1984, für Recht erkannt, daß der Bund der DLH noch folgende Zahlungen zu leisten hat:

auf die Schadensersatzforderung	59 342 000 DM
Zinsen ab 24. Mai 1974	53 783 595 DM
(mit kurzer Unterbrechung)	
Gutachterkosten	31 500 DM
Insgesamt	113 157 095 DM

Die Zahlungen waren sofort fällig. Mit jedem Tag, den die Zahlungen später geleistet worden wären, wären die Zinsen um über 9 200 DM gestiegen. Die Ausgabe konnte deshalb nicht hinausgeschoben werden.

Nach dem vorstehenden Sachverhalt war die Ausgabe unabweisbar und unvorhergesehen.

